

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 16 (1900)

**Heft:** 43

**Rubrik:** Verbandswesen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Nr. 43



Organ  
für  
die schweiz.  
Meisterschaft  
aller  
Handwerke  
und  
Gewerbe,  
deren  
Zünfte und  
Vereine.

# Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt  
mit besonderer Berücksichtigung der  
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer  
Kunsthandwerker und Techniker  
von Walter Henn-Holdinghausen.

XVI.  
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Arg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.  
Inserate 20 Cts. per 1/2spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen  
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 26. Januar 1901.

**Wochenspruch:** Wer seine Dummheit verbergen kann,  
ist wahrlich nicht der dümmste Mann.

## Zur Berufswahl.

(Eingefandt.)

Schul- und Waisenbehörden,  
Lehrer und Erzieher haben  
gewiß schon oft das Bedürf-  
nis empfunden, den aus der  
Schule ins Erwerbsleben  
übertretenden Knaben und

ihren Eltern eine Begleitung bei der so schwierigen  
und wichtigen Wahl des Berufes bieten zu können. In  
solchen dickleibigen Büchern ist freilich kein Mangel, aber  
nicht jedermann kann sie beschaffen, nicht alle sind em-  
pfehlenswert. Eine Flugschrift, die in knapper Form  
die wichtigsten Regeln enthält und unsere einheimischen  
Verhältnisse berücksichtigt, dürfte daher gewiß vielen  
Erziehern und Familienvätern willkommen sein.

Einer Anregung von Erziehern Folge leistend, hat  
die Centralprüfungskommission des Schweizerischen Ge-  
werbevereins einen bewährten Kenner des gewerblichen  
Lehrlingswesens, Herrn G. Hug in Winterthur, mit  
der Abfassung einer „Begleitung“ für die Wahl eines  
Berufes betraut und dieselbe noch Männern der Praxis  
zur Durchsicht vorgelegt. Diese Flugschrift bildet das  
1. Heft der bei Büchler & Co. in Bern erscheinenden  
„Gewerbe-Bibliothek“ und ist von Schul- und Waisen-  
behörden, Lehrern und Erziehern sehr gut aufgenommen  
und zahlreich verbreitet worden, so daß in kürzester  
Frift eine 2. Auflage und eine Ausgabe in französischer

Sprache notwendig wurden, was bei dem billigen Preis  
von 20 Cts. (in Partien von 10 Exemplaren à 10 Cts.)  
leicht begreiflich ist.

## Schweizerischer Gewerbeverein.

### Förderung der Berufslehre beim Meister.

Wir machen darauf aufmerksam, daß die Frist zur  
Bewerbung um Zuschüsse zum Lehrgeld für wohlgeordnete  
Berufslehre (siehe die bezügliche Publikation in Nr. 42  
dieses Blattes) mit Ende dieses Monats abläuft. Lehr-  
meister, welche sich um einen solchen Zuschuß zu be-  
werben gedenken, wollen ohne Säumnis Pflichtenheft  
und Anmeldeformular beziehen beim

Schweizer. Gewerbesekretariat in Bern.

## Verbandswesen.

Schweizer. Carbid- und Acetylenverein. Der in Frage  
stehende Verein ist bereits eine vollendete Thatsache.  
Der Verein bezweckt die Förderung der Calcium-Carbid-  
und Acetylenindustrie im allgemeinen. Er sucht dieses  
Ziel zu erreichen, indem er eine Centralstelle ins Leben  
ruft, bei welcher das Calcium-Carbid kontrolliert, d. h.  
marktmäßig nach bestimmten Normen analysiert werden  
kann; indem er eine sachmännische periodische Inspektion  
der installierten Acetylen-Apparate in der Schweiz an-  
ordnet, deren Kosten auf dem Abonnementswege gedeckt

werden; indem er bei den öffentlichen Behörden möglichst gleichlautende polizeiliche Vorschriften anstrebt, um eine größere Verbreitung und Sicherheit von Acetylenanlagen zu erleichtern; indem er Streitigkeiten zwischen seinen Mitgliedern wegen Carbid- oder Acetylenfragen auf schiedsgerichtlichem Wege beilegen hilft; indem er durch die Presse, öffentliche Vorträge und andere geeignet erscheinende Mittel die Interessen des Vereins fördert und in geeigneter Weise oder durch das Fachorgan des Vereins die Mitglieder auf dem Laufenden hält; und endlich indem er Fachausstellungen organisiert oder das Nötige veranlaßt, solche im In- oder Auslande zu beschicken. Der Verein zählt bis jetzt gegen 60 Mitglieder. Präsident ist Herr Prof. Friedheim in Bern; Sekretär-Kassier Herr E. Pärli-Bangerter in Biel. Die in den Statuten vorgegebene Kontrollstelle ist in der Person des Hrn. Prof. A. Kossel in Solothurn besetzt worden. Herr Professor Kossel wird vorläufig auch die Inspektionen übernehmen. Ferner wurde eine Liste von 16 Schiedsrichtern aufgestellt, die in verschiedenen Städten der Schweiz wohnen.

### Verschiedenes.

**Gewerbegerichte.** Die vier Gemeinden des Bodeli: Interlaken, Unterseen, Matten und Bönigen haben die Einführung der Gewerbegerichte beschlossen. Handwerker- und Gewerbeverein, Arbeiterunion und Hotelier- und Wirteverein hatten in einer gemeinsamen Eingabe diese Einführung verlangt. Wenn nun noch die Regierung dem vorberatenden Reglement die Zustimmung erteilt, können die Gewerbegerichte nach getroffener Wahl in Funktion treten. Bis jetzt sind unseres Wissens im Kanton Bern Gewerbegerichte bloß in den Städten Bern und Biel eingeführt.

**Unlauterer Wettbewerb.** Am 8. Januar ist im Kanton Luzern das Gesetz betreffend den unlauteren Wettbewerb in Kraft getreten. Es wendet sich daselbe namentlich gegen folgende Thatbestände: Schwindelhafte Reklame, Lockvögel in den Schaufenstern, Qualitäts- und Quantitätsverschleierung, Anschwärzen der Gewerbetreibenden, unlautere, heimliche Ausbeutung der Konsumenten.

**Zürcherisches Staatsbergwerk Käpfnach.** Der Zürcher Kantonsrat hat den Regierungsrat eingeladen, den Verkauf oder die Liquidation des Bergwerkes Käpfnach zu prüfen.

**Acetylengasexplosion.** (Korr.) Eine furchtbare Acetylengasexplosion ereignete sich letzte Woche im neuen Bahnhofrestaurant Gurbrü der „Direkten“ Neuenburg-Bern. Wirt Hurni wollte, als das Gas schlecht brannte, den Fehler auffuchen, und leider nahm er dazu ein Licht, mit dem er in den Kellerhals ging, wo der Apparat aufgestellt war. Plötzlich explodierte der Kessel. Der Luftdruck war so stark, daß große Steine mitgerissen wurden; ein solcher fiel auch auf die Brust des Herrn Hurni, der halb tot aus den Trümmern gezogen und Tags darauf von seinen furchtbaren Leiden durch den Tod erlöst wurde. Die sog. Vogelziele im Dach war weggerissen, die Ziegel mit weggeschleudert, die starke Kellerthüre zertrümmert worden; Stücke davon rissen einen Weinhahn aus dem Faß und ein Teil Wein ergoß sich in den Keller. Laut Aussage soll der Apparat nie gut funktioniert haben. An welcher Stelle das Gas ausströmte, wird wohl nicht ermittelt werden können, da alles zertrümmert wurde. Es ist rein unbegreiflich, daß beim schlechten Funktionieren der Gasapparate immer und immer wieder ein Licht genommen wird zum Nachsehen, anstatt im Dunkeln den Wasserzufluß abzustellen und so die Gasproduktion abzubrechen, dann gehörig zu lüften und wenigstens  $\frac{1}{2}$  Stunde zuzuwarten, bis das Gas sich ganz verflüchtigt hat und erst dann, wenn kein Gasgeruch mehr wahrzunehmen ist, ein Licht zu verwenden. So kommt dieses schöne Licht durch solche Gedankenlosigkeit in enormen Mißkredit. Man sagt, ein Wirt in Gümnenen,  $\frac{3}{4}$  Stund von Gurbrü, habe sofort nach Bekanntwerden des Unglücks seinen Apparat abbrechen lassen, und es wird hier wohl weit und breit herum sich nicht sobald jemand entschließen, Acetylengas einzuführen aus Furcht vor ähnlichen Katastrophen. K.

Anmerkung der Red. Man ersieht hieraus die Wichtigkeit der Gründung des Schweizer. Carbid- und Acetylenvereins, von dem unter der Rubrik „Verbandswesen“ in der heutigen Nummer die Rede ist.



**ARMATURENFABRIK  
ZÜRICH.**

FILIALE  
DER  
ARMATUREN & MASCHINENFABRIK ACT. GES.  
VORMALS J. A. HILPERT NÜRNBERG

**SÄMTLICHE ARTIKEL FÜR GAS & WASSER-LEITUNGEN**  
REICHHALTIGE MUSTERBÜCHER GRATIS.